

ENTWURF
Kooperationsvereinbarung

über die Regelung der Zusammenarbeit
im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes
„Neuausrichtung und Betrieb des Bürgerservice Pendlernetz NRW
zur Sicherung der Gesamtmobilität“

zwischen

MUSTERSTADT

MUSTERSTR.

MUSTERPLZ

vertreten durch MUSTERPERSON

nachstehend -

und

der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Augustastr. 1

45879 Gelsenkirchen

vertreten durch den Vorstand

Martin Husmann (Vorstandssprecher) und Dr. Klaus Vorgang

- nachstehend VRR genannt-

Präambel

Das von den Kreisen und kreisfreien Städten getragene Pendlernetz NRW hat die Aufgabe ein intermodal ausgerichtetes und bedienungsfreundliches Vermittlungssystem für Fahrgemeinschaften im Alltagsverkehr (Berufs-, Freizeitverkehr etc.) den Bürgerinnen und Bürgern in NRW und darüber hinaus anzubieten. Ein starkes Pendlernetz kann dazu beitragen, die Mobilitätsbedingungen in ländlichen Regionen zu verbessern, in Ballungsräumen den Individualverkehr zu reduzieren und somit den CO² Ausstoß und die Feinstaubbelastung zu vermindern.

Ziel der Vereinbarung ist es, im Zuge der Neuausrichtung des Serviceangebotes „Pendlernetz in NRW“ den Aufwand für die Kommunen zu senken, die Bedienungsqualität für die Kunden zu verbessern sowie die betriebliche Steuerung, Vermarktung

und Weiterentwicklung sicherzustellen. Die dazu benötigten Synergieeffekte werden durch die Bündelung des Bürgerservices Pendlernetz bei den Verkehrsverbänden und Kooperationsräumen in NRW erwartet. Dieser strategische Zusammenschluss dürfte mittelfristig zu einer deutlich höheren Nutzung des Pendlernetzes NRW führen in deren Folge sich spürbare volkswirtschaftliche, ökologische und individuelle Vorteile generieren lassen können.

Die Neuausrichtung des Pendlernetzes NRW beinhaltet entscheidende Neuerungen, die zur Attraktivitätssteigerung beitragen. Zukünftig wird auf jede Anfrage eines Nutzers, auf Grund der Verzahnung mit dem ÖPNV, ein Fahrangebot erstellt. So wird zumindest eine Information aus der Elektronischen Fahrplanauskunft des ÖPNV ausgewiesen, wenn kein adäquates Angebot in Form einer Pkw-Fahrgemeinschaft für die gewünschte Route zur Verfügung steht. Die Wünsche und Einträge des Kunden werden kartografisch unterstützt. Der Kunde bekommt auf Wunsch per SMS und / oder E-Mail Hinweise auf neue, seinen Fahrwunsch betreffende Mitfahreinträge. Das neue System ermöglicht eine Vernetzung mit anderen Mitfahrgemeinschaften. Ziel ist, künftig in NRW ein flächendeckendes, qualitativ hochwertiges und kundenfreundliches Pendlernetzangebot den Nutzern zur Verfügung zu stellen.

§ 1 Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

Gegenstand der Kooperationsvereinbarung ist die Neuordnung des Pendlernetzes NRW. Die Neuordnung beinhaltet inhaltliche und organisatorische Rahmenseetzungen / Vorgaben, die Überleitung in den neuen Betriebszustand sowie die künftige Betriebsführung und die Zusammenarbeit der Kooperationspartner innerhalb der Arbeitsgemeinschaft.

§ 2 Arbeitsgemeinschaft Pendlernetz NRW

Der Informationsaustausch und die erforderlichen Abstimmungen zwischen den Kooperationspartnern dieser Vereinbarung werden in der Arbeitsgemeinschaft Pendlernetz NRW herbeigeführt. Mitglieder der AG sind alle Kreise und kreisfreien Städte, die das Pendlernetz NRW anbieten, sowie der VRR und die Kooperationsräume Rheinland (NVR) und Westfalen (NWL).

Als Gemeinschaftsaufgaben der beteiligten Partner sollen insbesondere das Marketing, die Evaluation und die Weiterentwicklung des Pendlernetzes sowie die Gewinnung weiterer Kooperationspartner bearbeitet und durchgeführt werden.

Die als Bindeglied der bisherigen AG Pendlernetz NRW formulierten Grundsätze der Zusammenarbeit aus dem Jahre 2007 bleiben sinngemäß bis zu einer Überarbeitung und Neuaufstellung der Grundsätze gültig. Die Grundsätze sind dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigelegt. Um einen reibungslosen Übergang auf das neue System zu gewährleisten bleibt die Arbeitsgemeinschaft, unabhängig von einer Unterzeichnung des Kooperationsvertrages, in der aktuellen Zusammensetzung der Kreise und kreisfreien Städte bis zum 30.06.2009 erhalten.

§ 3 Aufgabenbereiche der Zusammenarbeit

Die Kooperationspartner dieser Vereinbarung werden alle anfallenden Aufgaben des Gemeinschaftsprojektes Pendlernetz NRW in enger Zusammenarbeit und laufender gegenseitiger Abstimmung koordinieren und durchführen.

Im Einzelnen haben die Projektbeteiligten insbesondere folgende Aufgabenschwerpunkte:

- (1) Der VRR übernimmt innerhalb des Projektes die folgenden Aufgaben:
 - Softwareimplementierung und Betrieb des Pendlernetzes NRW ab dem 01.01.2009 in seiner Rolle als „Zentrale Koordinierungsstelle NRW“.
 - Koordinierungsfunktionen für die Verkehrsverbünde bzw. Kooperationsräume..
 - Der VRR stellt landesweite Fahrplandaten des ÖPNV (EFA) der neuen Software Pendlernetz NRW zur Verfügung, um das Angebot für die Nutzer attraktiver zu gestalten (ÖPNV-Tiefenintegration).
 - Konzeptentwicklung für produkteigene Marketingstrategien und Marketingkampagnen in enger Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft und den Kooperationsräumen, soweit durch Landesförderung finanziert.
 - Der VRR sichert zu, dass die in den Kreisen und kreisfreien Städten eingestellten Domains erhalten bleiben können, sofern dem keine

rechtlichen Gründe entgegen stehen. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Arbeitsgemeinschaft Pendlernetz NRW.

- Der VRR wird für die AG Pendlernetz NRW die Anlauf- und Koordinierungsstelle (Briefkastenfunktion; Die Bearbeitung von Nutzeranfragen fällt nicht hierunter).
- Übernahme einer aktiven Rolle in der Arbeitsgemeinschaft und Gewährung logistischer Unterstützung (z.B. Bereitstellung von Räumlichkeiten für Sitzungen der AG).
- Beauftragung und Betreuung einer wissenschaftlichen Untersuchung im Rahmen einer Evaluation um die Nutzung des Pendlernetzes darzustellen. Die Evaluation erfolgt nur bei entsprechender Landesförderung.
- Der VRR prüft die weitere Vernetzung mit weiteren Verkehrssystemen (z.B. CarSharing).
- Pflege und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches mit anderen Pendlernetz-Regionen.
- Weiterentwicklung des Pendlernetz-Systems bei gleichzeitiger Kostenoptimierung (Marktbeobachtung).
- Vermittlungsfunktion bei einer gewünschten Weiterentwicklung der Software / Internetplattform: Hierfür anfallende Kosten sind nicht Bestandteil des Kooperationsvertrages und müssen gesondert finanziert werden.
- Ermittlung der Betriebskosten und Erarbeitung eines Verteilerschlüssels.

(2) Die [Stadt / der Kreis XY](#) übernimmt innerhalb des Projektes die folgenden Aufgaben:

- Beibehaltung der Aufgabenträgerschaft des Bürgerservices Pendlernetz NRW.
- Einbindung in das neue System Pendlernetz NRW zum vertraglich nächstmöglichen Zeitpunkt.
- Beibehaltung bzw. Herstellung des kommunalen Internetauftritts für das neue System Pendlernetz NRW.
- Zur Verfügung stellen der Datensätze (Abfahrt- und Zielorte) aus dem System „EuropeAlive“ möglichst als Textdatei im Standardformat (csv).

- Beibehaltung der kommunalen Einbindung des neuen Systems Pendlernetz NRW zur Gewährleistung der Nutzung.
 - Fortsetzung begleitender Öffentlichkeitsarbeit.
 - Übernahme der Kosten für die Betreuung, konzeptionelle Weiterentwicklung und den Betrieb des Systems sowie den Personalaufwand des VRR nach einem gemeinschaftlich definierten Verteilerschlüssel entsprechend der Einwohnerzahl der teilnehmenden Städte und Kreise. Diese Kosten sollen unterhalb des bisherigen Finanzaufwandes liegen.
 - Herstellung und Pflege von Kontakten zu lokalen Kooperationspartnern, z.B. Unternehmen; Betreuung und Verwaltung lokaler User.
- (3) Jeder Kooperationspartner ist für die Ausführung seiner Aufgaben im Rahmen der gemeinschaftlich getroffenen Absprachen und Entscheidungen entsprechend selbst verantwortlich.

§ 4 Kosten der Kooperationspartner

- (1) Alle für die Vorbereitung und die Durchführung des Betriebes des Bürgerservices „Pendlernetz NRW“ anfallenden Kosten werden durch den VRR im Wettbewerb ermittelt und in der Arbeitsgemeinschaft erörtert. Die Finanzierung dieser Kosten soll durch Förder- und Eigenmittel erfolgen.
- Die Kosten für die neue Software wurden durch die VRR AÖR zur Förderung bei den maßgeblichen Stellen beantragt.
- Die Kosten für die Betreuung, konzeptionelle Weiterentwicklung und den Betrieb des Systems sowie den Personalaufwand des VRR werden nach einem gemeinschaftlich definierten Schlüssel auf der Basis der Einwohnerzahl der am Pendlernetz NRW beteiligten Städte und Kreise umgelegt.
- Die Lizenzen für die Software werden den beteiligten Städten / Kreisen kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Für die Ermittlung des Kostenbeitrages gilt, dass die Kostenermittlung nicht monats-scharf ermittelt, sondern aufgerundet auf ein halbes Jahr abgerechnet wird.
- Die Finanzierung anfallender Marketingkosten soll ebenfalls durch Förder- und Eigenmittel erfolgen.

- (2) Der Beitritt zum neuen System Pendlernetz NRW ab 01.01.2009 kostet die Stadt / den Kreis 4,00 €/a pro 1.000 Einwohner. Dieser Betrag umfasst die in §4 (1) genannten Kosten. Damit sollen alle für den Betrieb des Pendlernetzes NRW erforderlichen Kosten abgedeckt werden. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich für ein Jahr. Die Zahlungen an den VRR sind jeweils im Voraus, spätestens 3 Monate nach Vertragsunterzeichnung, zu leisten. Eine Vorauszahlung über die gesamte Vertragslaufzeit ist möglich.
- Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5 Prozent über dem aktuellen LRG-Satz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt hiervon unberührt. Eine analog dem bisherigen Kostenschlüssel erstellte Aufschlüsselung der Kosten auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte ist als Anlage 2 beifügt.
- (3) Anpassungsmaßnahmen an den kommunalen Internetauftritten sind in der o.g. genannten Summe nicht enthalten und obliegen der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte.
- (4) Sollten zum Anfang des Jahres 2010 mehr Kreise und kreisfreie Städte dem neuen Pendlernetz NRW beigetreten sein als es aktuell der Fall ist (z.Z. 37 Kreise und kreisfreie Städte), soll in der Arbeitsgemeinschaft über eine Reduzierung des zu entrichtenden Betrages für die restliche Laufzeit der Kooperationsvereinbarung beraten werden.
- (5) Der VRR stellt sicher, dass den kommunalen Vertragspartnern d.h. den beteiligten Kreisen und kreisfreien Städten, nach Ablauf der Kooperationsvereinbarung ein zeitlich uneingeschränktes Nutzungsrecht der durch Landesmittel geförderten Software gestattet wird. Dieses gilt gleichfalls für den VRR. Für die Nutzung der im Eigentum des VRR stehenden Software zahlen die Kreise / kreisfreien Städte keine Nutzungsgebühren. Über den Weiterbetrieb des Systems und dessen Finanzierung nach Ablauf der Kooperationsvereinbarung wird der VRR in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft Pendlernetz NRW eine Empfehlung aussprechen.

§ 5 Beitritt zur Kooperationsvereinbarung

Die Stadt / der Kreis XY erklärt hiermit verbindlich, zum 01.____.20____ der Kooperationsvereinbarung beizutreten und in der neu gebildeten Arbeitsgemeinschaft Pendlernetz NRW mitzuwirken.

Die Stadt / der Kreis XY verpflichtet sich, den unter § 4 aufgeführten finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

§ 6 Übernahme von Ergebnissen und Unterlagen in die Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft übernimmt von den Partnern sämtliche im Rahmen des zuvor definierten Kooperationsrahmens vor Gründung der Gemeinschaft erarbeiteten Unterlagen sowie die Ergebnisse der von den Kooperationspartnern in diesem Zusammenhang durchgeführten Untersuchungen.

- (2) Die bis zur Auflösung erarbeiteten Untersuchungsergebnisse in der Kooperation der Kooperationspartner, Unterlagen etc. (nicht jedoch die Warenzeichen, Geschäftsgeheimnisse, Werkzeuge, Know-how, Software, Basisdaten, die der Arbeitsgemeinschaft durch einen Kooperationspartner übermittelt oder übertragen wurden) stellen gemeinschaftliches Eigentum der Kooperationspartner dar. Für den Fall der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft erhält jeder Kooperationspartner die von ihm für das gemeinsame Projekt bereitgestellten geistigen Warenzeichen, Geschäftsgeheimnisse, Werkzeuge, Know-how, Software und Basisdaten zurück. Kein Kooperationspartner wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen derartige Unterlagen, Untersuchungsergebnisse etc. Dritten zugänglich machen, bzw. solche Unterlagen Dritten in irgendeiner Form überlassen.

§ 7 Beteiligung, Eintritt weiterer Partner

- (1) Die Kooperationspartner sind für eine spätere Erweiterung des Kooperationskreises sowie für eine parallele Erweiterung von weiteren Standorten außerhalb offen.

- (2) Jeder der Kooperationspartner ist berechtigt, neue Partner vorzuschlagen. Die Aufnahme in die bereits bestehende Kooperation geschieht in gegenseitigem Einvernehmen durch die Arbeitsgemeinschaft Pendlernetz NRW. Der VRR wird mit neuen Kooperationspartnern eine Kooperationsvereinbarung abschließen.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

- (1) Jeder Kooperationspartner haftet dem anderen Kooperationspartner gegenüber für die fachgerechte und rechtzeitige Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtungen, soweit die Nichterfüllung von ihm zu verantworten ist.
- (2) Schadenersatzansprüche der Kooperationspartner gegeneinander sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Bei Ansprüchen Dritter haftet der betroffene Vertragspartner im Rahmen der von ihm erbrachten Leistungen allein.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung wird für eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2011 geschlossen.

Sofern bis zum 30.09.2011 bzw. 30.09. der Folgejahre kein Kooperationspartner dieser Vereinbarung schriftlich gegenteiliges äußert verlängert sich die Laufzeit um jeweils ein weiteres Jahr.

Ab dem 01.01.2012 kann diese Kooperationsvereinbarung ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bei vertragswidrigem Verhalten bleibt während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung unberührt. Gerichtsstand ist Gelsenkirchen.

§ 10 Verschiedenes

- (1) Änderungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Die Aufhebung der Schriftform bedarf der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen

Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Kooperationspartner nach wirtschaftlichen Kriterien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung in ihr den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in der Vereinbarung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin etc.) beruht. Es soll dann ein dem gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin etc.) als vereinbart gelten. Soweit sich die Unwirksamkeit aus der Nichteinhaltung einer etwa vorgeschriebenen Form ergeben sollte, verpflichten sich die Kooperationspartner, am Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung in gehöriger Form mitzuwirken.

Stadt / Kreis YXYX

Y.-Stadt-Kreis, den YX.YX.2008

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Gelsenkirchen, den XY.YX.2008

Dr. Klaus Vorgang

Martin Husmann

Vorstand

Vorstandssprecher